

"Corona-Prämie"

Steuer- und Abgabenfreiheit für Beihilfen und Unterstützungen im Zuge der Corona-Krise

Vorbemerkung

Bereits Anfang April 2020 ging durch die Presse, dass in der Corona-Krise "Prämien" für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden sollen.

Zum Motiv sagte **Bundesfinanzminister Olaf Scholz**:

"... wir wollen mehr tun, um die Helferinnen und Helfer angemessen zu würdigen. Eine Reihe von Unternehmen hat bereits angekündigt, das Engagement ihrer Beschäftigten mit Sonderzahlungen zu belohnen, andere werden diesem Vorbild sicherlich folgen. Das Bundesfinanzministerium stellt nun sicher, dass diese Prämien ohne den Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei den Beschäftigten ankommen. 100-prozentigen Einsatz in dieser Zeit wollen wir 100-prozentig belohnen." (Pressemitteilung BMF vom 3. April 2020)

Mit Datum vom 9. April 2020 liegt jetzt ein <u>Schreiben des BMF</u> an die obersten Finanzbehörden der Länder vor, in dem Einzelheiten zu der Regelung dargestellt werden:

- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.
- Der GKV-Spitzenverband hat mit Rundschreiben vom 14. April 2020 außerdem klargestellt, dass solche steuerfreien Zuschüsse nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit beitragsfrei sind.



- Voraussetzung ist, dass diese Zuschüsse und Sachbezüge **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden.
- Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sowie Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter diese Regelung.

Die Regelung ist somit allgemeiner und weiter gefasst als die Ankündigung des Bundesfinanzministers, die vor allem die Honorierung von Arbeitsleistungen in sogenannten systemrelevanten Bereichen, die während der Corona-Krise aufrechterhalten werden, im Blick hatte – vor allem im Hinblick auf die häufig schlechte Einkommenssituation in diesen Bereichen!

Die Möglichkeit für steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse und Sachbezüge ergibt sich somit grundsätzlich auch für Arbeitgeber aus den Organisationsbereichen der IG Metall.

Diese können, wie ursprünglich angedacht, als Honorierung von geleisteter Arbeit unter Corona-Bedingungen gezahlt werden. Es liegen aber auch schon erste Hinweise vor, dass Arbeitgeber zur Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen solche Leistungen von sich aus ins Spiel bringen, z.B. im Zusammenhang mit dem M+E-Abschluss oder bei Verhandlungen über einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld.

Deshalb folgende Hinweise zu unterschiedlichen Fallkonstellationen:

1. Zusätzliche Prämie

 Grundsätzlich ist es unproblematisch ist, wenn der Arbeitgeber sich bereit erklärt, eine solche Prämie als zusätzliche Leistung zu zahlen. Aus den steuer- und beitragsrechtlichen Gegebenheiten ergibt sich allerdings kein Rechtsanspruch, es handelt sich somit grundsätzlich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers.



- In Betrieben mit Betriebsrat ergibt sich hinsichtlich der Einführung und Ausgestaltung der Prämie ein **Mitbestimmungsrecht** nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG.
- Wird die Prämie im Zusammenhang mit Arbeit unter erschwerten Bedingungen geleistet, z.B. als Antritts- oder Anreizprämie, sollte darauf geachtet werden, dass hierdurch kein "Abkaufen" von angemessenen Schutzbedingungen erfolgt. Die Prämienzahlung kann und soll umfassende und angemessene Schutzmaßnahmen gegen ein Infektionsrisiko nicht ersetzen!

2. Prämie im Zusammenhang mit bestehenden Ansprüchen

- Nicht zulässig ist die Anrechnung einer solchen Prämie auf bestehende arbeitsvertragliche, betriebliche oder tarifvertragliche (Brutto-) Entgeltansprüche, da mit dieser ein anderer Zweck verfolgt wird (Beihilfe und Unterstützung aufgrund der Corona-Krise).
- Nicht möglich ist auch ein "Tausch" einer Prämie gegen den Verzicht auf tarifliche Leistungen. Ein Verzicht auf tarifvertragliche Ansprüche ist wegen § 4 Abs. 4 Tarifvertragsgesetz nicht zulässig. Einer betrieblichen Regelung steht der Tarifvorbehalt aus § 77 Abs. 3 BetrVG entgegen.
- Der im M+E-Tarifergebnis vereinbarte Finanzierungsbetrag von 350 Euro im Solidar-TV (bzw. vergleichbare tarifliche Leistungen in anderen Branchen) hat auch Beihilfe- und Unterstützungscharakter, er soll von den Betriebsparteien zur Minderung sozialer Härten verwendet werden. Es handelt sich allerdings um eine Leistung, zu der der Arbeitgeber durch den Tarifvertrag verpflichtet ist. Der Finanzierungsbetrag stellt zwar zunächst keinen individuellen Anspruch des Beschäftigten dar; je nach festgelegtem Verwendungszweck oder bei einer Auszahlung zum Jahresende kann es sich aber dann auch um geschuldeten Arbeitslohn handeln. Außerdem sind die 350 Euro ein Bruttobetrag. Der Arbeitgeber darf den Finanzierungsbetrag daher nicht einseitig in eine steuer- und sozialversicherungsfreie "Corona-Prämie" umwandeln.



- Der Solidar-TV weist den Betriebsparteien die Aufgabe zu, die konkreten
 Auszahlungsmodalitäten festzulegen. Von dieser Öffnungsklausel wird die Festlegung eines
 oder mehrerer Verwendungszwecke, die Auswahl der Anspruchsberechtigten, die jeweilige
 Höhe der Leistung und die Frage des Auszahlungszeitpunkts erfasst. Nicht erfasst ist
 dagegen die Möglichkeit, den auszahlenden (Brutto-) Betrag in eine steuer- und
 beitragsfreie Leistung umzuwandeln. Dies ist nur durch eine Regelung mit der IG Metall
 möglich (z.B. als Ergänzungstarifvertrag).
- Ein solcher Ergänzungstarifvertrag kann vorsehen, den Finanzierungsbetrag von 350 Euro –
 je nach Verwendungszweck steuer- und beitragsfrei auszuzahlen und somit die
 Privilegierung von Unterstützungsleistungen durch den Gesetzgeber zu nutzen. Da es sich
 beim Finanzierungsbetrag um einen Brutto-Betrag handelt, sollte aber bis zur max. Grenze
 von 1.500 Euro eine Erhöhung des Betrages durch die vom Arbeitgeber eingesparten
 Sozialversicherungsbeiträge geregelt werden.

3. Prämie und Kurzarbeitergeld

- Eine Verwendung der Prämie als Zuschuss zum Kurzarbeitergeld ist nicht möglich, dieses fällt ausdrücklich nicht unter die Regelung. Die Steuer- und Abgabenfreiheit würde bei einer solchen Regelung entfallen.
- Im Verhältnis zum Kurzarbeitergeld gilt deshalb: Eine steuer- und abgabenbefreite Unterstützungsleistung kann zusätzlich erfolgen, sie ist aber nicht mit einer bestehenden Zuschussregelung kombinierbar und kann diese nicht ersetzen.
- Eine "Nähe" zum Kurzarbeitergeld sollte daher vermieden werden. Da die Zweckbestimmung aber vergleichbar sein kann (Abmilderung von Einkommensverlusten, Beihilfe, Unterstützung), empfiehlt es sich im Zweifel die steuerrechtliche Behandlung mit der zuständigen Finanzbehörde abzuklären.